



IFRS fokussiert

IASB veröffentlicht Änderungen an IAS 1 – Klassifizierung von Schulden nach Fristigkeit

Das Wichtigste in Kürze

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 23. Januar 2020 Änderungen an IAS 1 **Darstellung des Abschlusses** veröffentlicht, die die Kriterien zur Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig klarstellen. Dem vorausgegangen war der Entwurf vom Februar 2015 (ED/2015/1 Classification of Liabilities (Proposed Amendments to IAS 1)).

Hintergrund der Änderungen waren Fragen des Zusammenspiels von Klassifizierungskriterien und ergänzenden Leitlinien in einzelnen Paragraphen des IAS 1. Zukünftig werden ausschließlich „Rechte“, die am Ende der Berichtsperiode bestehen, maßgeblich für die Klassifizierung einer Schuld bezüglich Fristigkeit sein.

Darüber hinaus wurden ergänzende Leitlinien für die Auslegung des Kriteriums „Recht, die Erfüllung der Schuld um mindestens zwölf Monate zu verschieben“ sowie Erläuterungen zum Merkmal „Erfüllung“ aufgenommen.

Die Änderungen sind rückwirkend und erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen.

Hintergrund

Die Änderungen beziehen sich auf die Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig gem. IAS 1. Gegenwärtig ist eine Schuld als kurzfristig einzustufen, wenn kein uneingeschränktes Recht („unconditional right“) besteht, die Erfüllung der Schuld um mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag zu verschieben. Des Weiteren gilt eine Schuld als langfristig, wenn das Unternehmen erwarten und verlangen kann („has the discretion“), dass eine Verpflichtung im Rahmen einer bestehenden Kreditvereinbarung für mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag refinanziert oder verlängert wird, selbst wenn sie sonst innerhalb eines kürzeren Zeitraumes fällig wäre.

Fraglich war, wie die Kriterien „uneingeschränktes Recht zur Verschiebung der Erfüllung“ und „Anspruch zur Refinanzierung oder Verlängerung einer Verpflichtung“ als Grundlagen für die Klassifizierung einer Schuld als langfristig in Beziehung zueinander stehen. Interpretationsschwierigkeiten sah der Board zum einen im Wortlaut „uneingeschränkt“, da seines Erachtens „Rechte zur Verschiebung der Erfüllung“ selten „uneingeschränkt“, sondern für gewöhnlich von der Einhaltung bestimmter Auflagen in zukünftigen Perioden abhängig sind. Zum anderen gab es Interpretationsschwierigkeiten im Hinblick auf das Wort „discretion“ und in Bezug auf dessen Zusammenspiel mit dem Kriterium „Recht“ in IAS 1.69(d).

Die Änderungen im Einzelnen

Klassifizierung basiert auf bestehenden Rechten am Abschlussstichtag

Zur Klarstellung der Auslegungsschwierigkeiten sehen die Änderungen die Streichung des Wortes „uneingeschränkt“ sowie den Ersatz von „discretion“ durch „Recht“ vor. Zudem ist dem Wort „Recht“ jeweils noch „am Abschlussstichtag“ hinzugefügt worden, sodass für die Klassifizierung zukünftig ausschließlich auf bestehende Rechte am Abschlussstichtag abzustellen ist.

Maßgeblichkeit von bestehenden Rechten am Abschlussstichtag

Ergänzende Leitlinien zur Auslegung des Kriteriums „Recht, die Erfüllung um mindestens zwölf Monate zu verschieben“

Zur Klarstellung des Kriteriums „Recht, die Erfüllung um mindestens zwölf Monate zu verschieben“ hat der IASB zwei neue Paragrafen in IAS 1 aufgenommen. Gemäß dem neu eingefügten IAS 1.72A muss ein solches Recht eines Unternehmens substanzell sein und am Abschlussstichtag bestehen. Ist dieses Recht an die Einhaltung bestimmter Bedingungen durch das Unternehmen geknüpft, ist von dem Bestehen eines solchen Rechts am Abschlussstichtag nur auszugehen, wenn das Unternehmen diese Bedingungen am Abschlussstichtag auch tatsächlich eingehalten hat. Dabei ist unerheblich, ob der Gläubiger die Einhaltung der Bedingungen bereits überprüft hat oder diese zu einem späteren Zeitpunkt überprüfen wird. Substanziell ist ein Recht also dann, wenn das Unternehmen am Abschlussstichtag die Erfüllung einer im Rahmen einer Kreditvereinbarung bestehenden Verpflichtung für mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag verschieben kann, selbst wenn sie sonst innerhalb eines kürzeren Zeitraumes fällig wäre. Durch das Abstellen auf bestehende Rechte am Abschlussstichtag sind Überlegungen bzgl. potenzieller Refinanzierungen für die Klassifizierung zukünftig unmaßgeblich.

Zudem ist im neuen IAS 1.75A die Vorschrift ergänzt worden, dass die Klassifizierung unabhängig von der Wahrscheinlichkeit zu erfolgen hat, ob ein Unternehmen von seinem Recht auf Aufschiebung der Erfüllung Gebrauch

machen wird oder nicht. Sollte das Management also beabsichtigen oder erwarten, die Schuld innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag zu begleichen, ist die Schuld dennoch als langfristig einzustufen, soweit entsprechende Rechte für eine darüber hinaus gehende Verlängerung bestehen. Damit wird explizit klargestellt, dass es nicht auf die Ausübung des Rechts, sondern vielmehr auf dessen Bestehen ankommt.

Des Weiteren sind die aufgelisteten Ereignisse klarer gefasst worden, die ggf. zwischen dem Abschlussstichtag und dem Zeitpunkt der Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung auftreten und als nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Abschlussstichtag mit entsprechenden Angaben gem. IAS 10 **Ereignisse nach der Berichtsperiode** anzusehen sind. Ein solches Ereignis stellt bspw. die Erfüllung einer am Abschlussstichtag als langfristig klassifizierten Schuld dar.

Ergänzende Vorschriften zum Kriterium „Erfüllung“ gem. IAS 1.69

Gegenstand der Änderungen an IAS 1 ist darüber hinaus die Einführung eines neuen Abschnitts mit den beiden Paragrafen 76A und 76B zur Erläuterung des Kriteriums „Erfüllung“ im Zusammenhang mit der Klassifizierung nach Fristigkeit. Erfüllung bezieht sich danach auf die Übertragung an die Gegenpartei, woraufhin die Verbindlichkeit erlischt. Dies kann einerseits im Falle der Übertragung von Barmitteln oder sonstigen wirtschaftlichen Ressourcen (bspw. Gütern oder Dienstleistungen) der Fall sein oder andererseits durch Übertragung von Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens. In letzterem Fall wird klargestellt, dass Erfüllungsmodalitäten einer Schuld, die dazu führen, dass die Gegenpartei die Erfüllung mittels Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens wählen kann, die Klassifizierung unbeeinflusst lassen, solange nicht die Option gem. IAS 32 **Finanzinstrumente – Darstellung** gesondert als Eigenkapitalinstrument anzusetzen ist.

Erstmalige Anwendung

Die Änderungen sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen. Die erstmalige Anwendung hat retrospektiv gem. IAS 8 **Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler** zu erfolgen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig (EU-Endorsement vorausgesetzt) und entsprechend offenzulegen.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: + 49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.com

Dr. Heike Bach

Tel: +49 (0)69 75695 6470

hbach@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an
mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen
zum Inhalt haben, dieser Newsletter an
andere oder weitere Adressen geschickt
werden soll oder Sie ihn nicht mehr
erhalten wollen.

Deloitte.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgeellschaft mbH) nutzen Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Name, E-Mail-Adresse, Kontaktdata etc.) im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen sowie ihre Berichtigung oder Löschung verlangen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 286.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.